
Merkblatt zu Praxisphase, Bachelor-Arbeit und Kolloquium für Studierende und Prüfer/innen

Dieses Merkblatt erläutert einzelne Bestimmungen der BPO Teil A und B und fasst sie zusammen. Maßgeblich ist immer der Text der BPO.

Die **Bachelor-Arbeit** wird nach der **Praxisphase** durchgeführt und getrennt beantragt. Beide können an derselben Praxisstelle durchgeführt werden.

Die **Praxisphase** dauert in der Abt. N **drei Monate**. Sie soll nicht verlängert werden.

Die **Bearbeitungsdauer** der **Bachelor-Arbeit** beträgt 2 Monate. Sie kann mit einem formlosen, begründeten Antrag an die Prüfungskommission um **max. 2 Monate verlängert** werden.

Ablauf des Verfahrens:

1. Praxisphase (Praxissemester) beim Prüfungsamt anmelden

2. Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit:

Zu Beginn der Arbeit (nicht zu Beginn der Praxisphase!) mit aktuellem Leistungsnachweis im Sekretariat der Abteilung N einreichen (außer Praxisphase ein Fehlschein aus dem 5. oder 6. Semester (BT/BI, CT/UT) oder aus dem 3.-6. (EE) zulässig).

Die **Bearbeitungsdauer** beginnt mit dem Tag der Zulassung zur Arbeit.

3. Abgabe der Bachelor-Arbeit:

Drei gebundene Exemplare (eines für jede/n Prüfer/in und eines für die Bibliothek), eine **CD-ROM** mit der kompletten Arbeit, eine **Zusammenfassung** der Arbeit (in deutsch und englisch auf max. einer DIN A4-Seite), eine **Kopie des Titelblattes** sowie das **Formblatt** im Sekretariat der Abteilung N abgeben.

In den abgegebenen Exemplaren muss eine eigenhändig unterschriebene **eidesstattliche Versicherung** enthalten sein, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde. Ein Formulierungsvorschlag kann von der Seite des Immatrikulations- und Prüfungsamtes heruntergeladen werden (Formulare/Downloads).

Grundsätzlich sollen die Bachelor-Arbeit in die Bibliothek eingegliedert und die Zusammenfassung veröffentlicht werden. Aus zwingenden Gründen, wie Vertraulichkeit oder Patentschutz, kann davon abgesehen werden.

4. Antrag auf Zulassung zum Kolloquium:

Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit den Antrag mit aktuellem Leistungsnachweis **mind. eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin** im Sekretariat einreichen (**kein Fehlschein zulässig, auch nicht die Praxisphase!**).

Der/die Erstprüfer/in des Kolloquiums muss auch Erstprüfer/in der Bachelor-Arbeit sein.

5. Kolloquium:

Die/der Erstprüfer/in leitet das **Prüfungsprotokoll** an das Sekretariat weiter.

6. Zeugnis und Urkunde

werden nach Vorlage aller Unterlagen ausgestellt und vom Prüfungsamt (in der Regel per Post) ausgegeben.